



Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Bestimmungen zur Überschussbeteiligung

Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Art. 1 Anspruch

Das Vorsorgewerk hat gegenüber Swiss Life im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung (AVB) Anspruch auf einen Überschussanteil wie eine Versicherungsnehmerin. Der Anspruch entsteht mit dem Inkrafttreten des Anschlussvertrags und endet mit dessen Auflösung.

Art. 2 Entstehung und Fälligkeit

Der Überschussanteil berechnet sich auf Basis der bei Swiss Life vorhandenen Deckungskapitalien, der Risikobeiträge und der Kostenbeiträge des Vorsorgewerks im laufenden Geschäftsjahr. Er wird am 1. Januar des Folgejahrs (Stichtag) fällig.

Der zustehende Überschussanteil wird jährlich mitgeteilt.

Art. 3 Generelle Verwendung

Der Überschussanteil sowie ein positiver Ertrag der Kapitalanlagen stehen dem Vorsorgewerk gemäss Stiftungszweck zur Verfügung, sofern sie unter Beachtung der nachfolgenden zwingenden Reihenfolge nicht erforderlich sind:

- für die Verzinsung der Altersguthaben
- für die Deckung eines Fehlbetrags infolge Unterdeckung
- für die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für den Einkauf der Finanzierungslücke, die bei der Umwandlung des ganzen oder eines Teils des Altersguthabens in eine Altersrente infolge Umwandlungssatzdifferenzen zwischen dem Vorsorgereglement und den Kollektiv-Lebensversicherungstarifen von Swiss Life entsteht
- für die Bildung der im Zusammenhang mit der Bewertung der Kapitalanlagen bestehenden Schwankungsreserven

Aufteilung

Die verbleibenden Mittel werden auf die versicherten Personen aufgeteilt. Diese Aufteilung berücksichtigt die Quelle der zur Verfügung stehenden Mittel und nimmt eine entsprechende Gewichtung vor. Massgebende Grössen für die Aufteilung sind die Höhe des Vorsorgekapitals, des Risikobeitrags und des Kostenbeitrags der versicherten Person. Eine versicherte Person hat Anspruch auf die errechnete Summe, wenn sie dem Vorsorgewerk am massgeblichen Stichtag angehört.

Art der Verwendung

Erwerbstätigen versicherten Personen und Invalidenrentnern wird die Summe dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben,

Hinterlassenen- oder Altersrentnern wird die Summe als einmalige Zahlung per Stichtag zusätzlich zu den Rentenleistungen ausgerichtet.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen zur Überschussbeteiligung treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die vorhergehenden Bestimmungen. Sie werden jeder in der Personalvorsorge aufgenommenen Person zur Kenntnis gebracht.